



# WWF Germany

## EU Proposal Green Claims Directive

### Positionspapier 21. Juli 2023

## Hintergrund

**Durch die ‘Directive of the European Parliament and of the Council on substantiation and communication of explicit environmental claims’ (Green Claims Directive) sollen Unternehmen künftig dazu verpflichtet werden, Angaben zum ökologischen Fußabdruck ihrer Produkte und Dienstleistungen anhand standardisierter Quantifizierungsmethoden zu belegen.**

Ziel dieser EU-Richtlinie ist es, die entsprechenden Angaben in der gesamten EU zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar zu machen, um das Vertrauen der Verbraucher:innen in produktbezogene Umweltlabel und -informationen zu stärken und „Greenwashing“ (d.h. die Vermittlung eines falschen Eindrucks der Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen) zu verringern. So sollen Verbraucher:innen befähigt werden, nachhaltigere Kaufentscheidungen zu treffen und darüber die notwendige Transformation unserer Produktions- und Konsumroutinen zu beschleunigen.

Am 22. März 2023 veröffentlichte die EU-Kommission ihren [Vorschlag für eine Green Claims Direktive](#). Zu dieser nimmt der WWF Deutschland in den folgenden Abschnitten Stellung:

## Position

### Ziel der Richtlinie

Der WWF Deutschland begrüßt grundsätzlich die Initiative der EU-Kommission, die Umweltversprechen von Produkten und Dienstleistungen zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar zu machen. Bisher gibt es keinerlei Vorgaben bzgl. Transparenz und Glaubwürdigkeit, was zum massiven Anwachsen nicht überprüfbarer Umweltaussagen und -label, zu „Greenwashing“ und Verbrauchertäuschung führt, sowie langfristig zu einem Vertrauensverlust in Green Claims. Eine Regulierung ist notwendig und längst überfällig. Jedoch verschenkt die EU-Kommission in ihrem bisherigen Entwurf die Chance, der Verbrauchertäuschung einen Riegel vorzuschieben. Zwar werden Mindestanforderungen definiert, doch es bleiben noch zu viele Schlupflöcher, unter anderem hinsichtlich

- der Definition wissenschaftlich adäquater und einheitlicher Methoden zur Messung von Umweltauswirkungen
- der Fortführung von Klimaneutralität-Claims auf Basis von Offsets allein unter verstärkten Transparenzauflagen
- der Anforderungen an und Möglichkeiten zur Sanktionierung durch die nationalen Verifizierungsstellen.



## **Umfang der Umweltaussagen (Art. 3, 4)**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die monothematische Bewerbung einzelner Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten und Dienstleistungen (z.B. Klimaneutralität, Rezyklierfähigkeit etc.) untersagt und ihre ganzheitliche Bewertung entlang aller signifikanten ökologischen Wirkungskategorien vorgegeben wird. Ein irreführendes „Cherry-Picking“ produktbezogener Umweltaussagen in einzelnen, optimierten Wirkungskategorien ist damit nicht mehr möglich. Gleichzeitig, damit Produkte und Dienstleistungen tatsächlich umfassend auf ihre Nachhaltigkeitswirkung überprüft und gekennzeichnet werden können, sollte der Umfang dieser Verordnung perspektivisch um gesundheitliche und soziale Aspekte erweitert und mit bestehenden Ansätzen (z.B. Nutriscore) zusammengeführt werden.

Die Richtlinie ermöglicht darüber hinaus die Kommunikation vergleichender/komparativer Umweltaussagen, die die Performanz eines Produkts oder einer Dienstleistung in Bezug zu der eines/r anderen setzt und formuliert hierfür eine Reihe von Äquivalenz-Kriterien. Aufgrund der Komplexität der hierfür notwendigen Nachweisführung und in Ermangelung hierauf anwendbarer, wissenschaftlich anerkannter Methoden lehnen wir diese Möglichkeit ab. Mit vergleichenden/komparativen Claims würde die Richtlinie weiterhin nicht nachvollziehbare Vergleiche und somit Desorientierung unter Verbraucher:innen befördern.

## **Methodik der Nachweisführung (Art. 3; Absatz 21, 31)**

Wir begrüßen ausdrücklich die ganzheitliche und wissenschaftsbasierte Herangehensweise für die Nachhaltigkeitsbewertung von Produkten und Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang befürworten wir sowohl die Vorgabe lebenszyklusorientierter Ökobilanz-Methoden zur Analyse der relevanten Umweltauswirkungen als auch die nachdrückliche Empfehlung zur Nutzung der „Product Environmental Footprint“ (PEF)-Methodik. Diese liefert einen robusten und gleichzeitig anschlussfähigen Ansatz zur Evaluierung zentraler ökologischer Wirkungskategorien und sollte auch die Basis zur Errechnung aggregierter Scores für übergeordnete Umweltlabel darstellen.

Um eine möglichst breite Anwendung der PEF-Methodik zu gewährleisten, sollte diese jedoch um weitere Wirkungskategorien (z.B. Biodiversität und Bodengesundheit) ergänzt, sowie sukzessive für weitere Produktgruppen spezifiziert werden. Darüber hinaus müssen auf europäischer Ebene, sowie in den Mitgliedstaaten, Datenbanken angelegt bzw. erweitert und harmonisiert werden, damit für die Berechnung des Fußabdrucks von Produkten und Dienstleistungen aktuelle und umfassende Daten zur Verfügung stehen.

Solange nicht jedes Umweltversprechen mittels Ökobilanz nachweisbar ist, begrüßen wir, dass die Richtlinie neben ökobilanziellen Methoden auch weiter anerkannte wissenschaftliche Methoden für den Nachweis der Umweltwirkung – z.B. von Natur- und Klimaschutzprojekten in vorgelagerten Produktionsschritten – zulässt. Zur Stärkung des Grundsatzes ökobilanzieller Nachweisführung fordern wir jedoch, dass die Richtlinie die Anwendungsfälle für nicht-ökobilanzierende Methoden klar benennt und gleichzeitig Vorgaben zur Qualitätssicherung bei der Nachweisführung mittels alternativer Methoden macht.

Als höchst problematisch wiederum sehen wir, dass die Richtlinie weiterhin Offset-basierte Klimaneutralitäts-Claims ermöglicht. Sie verschärft lediglich die



Transparenzpflichten von Unternehmen hinsichtlich Ausweises, Ursprung und Qualität hierfür eingesetzter CO<sub>2</sub>-Gutschriften. Die hierin angelegte Verknüpfung von produktbezogenen Umweltaussagen einerseits, und den CO<sub>2</sub>-Gutschriften zugrunde liegenden, vom Produkt aber losgelösten Klimaprojekten andererseits, widerspricht dem Grundsatz ökobilanzieller Nachweisführung zur Umweltwirkung von Produkten und Dienstleistungen. Zudem zeigen zahlreiche Studien, dass das Transparenzziel, das diesem Ansatz zugrunde liegt, systematisch verfehlt wird: Nicht nur, dass Verbraucher:innen diese Zusatzinformationen kaum zur Kenntnis nehmen, sie beziehen die durch Offsets gestützte Umweltaussage fälschlicherweise auch konsequent auf die Umweltwirkung des Produkts; mental wird verknüpft, was methodisch zu trennen versucht wird. Der WWF fordert deshalb ein Verbot von Offset-basierten Klimaneutralität-Claims sowie stattdessen den Ausweis der Klimawirkung von Produkten mittels ökobilanzieller Methoden (d.h. PCF und PEF).

### **Umsetzung der Richtlinie (Art. 9, 10, 11, 17)**

Die Richtlinie sieht vor, dass alle Umweltversprechen von nationalen Behörden geprüft und entlang transparenter Verfahren zugelassen und nachgehalten werden. Wir begrüßen, dass neutrale nationale Verifizierungsstellen eingerichtet werden sollen, welche die Konformität von Umweltaussagen und -label mit Unionsrecht gewährleisten und Sanktionierungen aussprechen können. Sofern diese Behörden befähigt werden, diesen Aufgaben nachzukommen, erscheint das Verifizierungssystem geeignet, der Proliferation von Labeln entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Vorgabe, dass neue Claims und Label nur nach spezifizierten Prozesskriterien zugelassen werden sowie insbesondere die Prüfung *vor* Inverkehrbringung der Umweltversprechen erfolgen muss; beides muss auch im finalen Text der Richtlinie enthalten sein.

Weiterhin müssen die nationalen Verifizierungsstellen ihrem Prüfauftrag gerecht werden können. Dies erfordert ihre Ausstattung mit den notwendigen Kapazitäten. Hierfür fordern wir nicht nur eine adäquate finanzielle Ausstattung der Verifizierungsstellen – u.a. auch um ihrem Auftrag zur inhaltlichen und finanziellen Unterstützung von KMUs nachkommen zu können. Wir fordern auch die fachliche Aufgabenteilung und thematische Spezialisierung verschiedener (nationaler) Prüfstellen, so dass entsprechenden Expert:innen fachlich spezifische Anforderungen nachvollziehen und methodische Neuerungen rasch berücksichtigen können; diese könnten durch die EU-weite Vernetzung zudem in ihrem Auftrag bestärkt werden.

Für den Erfolg und Wirksamkeit der Richtlinie ist es von besonderer Wichtigkeit, dass das Einsetzen der nationalen Prüfstellen in allen Mitgliedsstaaten gleich stark umgesetzt wird und die Behörden mit gleichen Kapazitäten und Befugnissen ausgestattet sind. Nur so können opportunistische Ausweichbewegungen innerhalb des EU-Raums verhindert werden. Zentral hierfür erscheint auch die Spezifizierung eines „Straf-Korridors“ zur Sanktionierung von Verstößen. Die aktuelle Fassung der Richtlinie formuliert zwar Richtlinien zur nationalen Spezifizierung des Sanktionsregimes, lässt für ihre Umsetzung aber unnötig breiten Spielraum.

### **Kernforderungen**

- Etablierung des Prinzips ganzheitlicher Bewertung der Umweltwirkung von Produkten und Dienstleistungen entlang ökobilanzieller Standards jenseits monothematischer Umweltaussagen



- Verankerung der PEF-Methodik als Standard für die ökobilanzielle Nachweisführung zur Umweltwirkung von Produkten und Dienstleistungen sowie ihre sukzessive Erweiterung
- Verbot Offset-basierter Klimaneutralität-Claims und Ausweis der Klimawirkung von Produkten als Bestandteil ganzheitlicher Bewertung ihrer Umweltwirkung
- Befähigung nationaler Verifizierungsstellen und Verhinderung opportunistischer Ausweichbewegungen durch stärkere Kodifizierung u.a. von Sanktionsmaßnahmen

## **Über den WWF**

Der WWF Deutschland ist Teil der internationalen Umweltschutzorganisation World Wide Fund For Nature (WWF). Seit über 50 Jahren arbeitet das WWF Netzwerk rund um den Globus daran, die Umweltzerstörung zu stoppen und eine Zukunft zu gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben. In mehr als 100 nationalen und internationalen Projekten setzt sich der WWF Deutschland aktuell für den Erhalt der biologischen Vielfalt und unserer natürlichen Lebensgrundlage ein. Über 500.000 Förderinnen und Förderer unterstützen ihn dabei. Der WWF Deutschland arbeitet in Projekten, Branchenansätzen und bilateralen Partnerschaften konstruktiv mit Unternehmen an ihrer Transformation hin zu einem konsequenten Wirtschaften innerhalb der planetaren Belastungsgrenzen. Dies erfordert auch die Kommunikation integrierter und glaubwürdiger Umweltaussagen.

## **Kontakt**

Jonas Lackmann  
Project Manager Co-Branding  
WWF Germany | Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin | Germany  
Telefon: +49 30 311 777-521  
Email: [Jonas.Lackmann@wwf.de](mailto:Jonas.Lackmann@wwf.de)